

Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (Straßenreinigungssatzung)

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 21. März 2013
(keine Änderungen)**

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Im Gebiet der Kreisstadt Limburg wird die Verpflichtung zur Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Bundesstraßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auferlegt. Die Verpflichtung entsteht unabhängig vom Bestehen eines Zuganges oder einer Zufahrt zum Grundstück.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend öffentlichen Interessen dienen.

(3) Ebenso verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung bei der Stadt für die in der Anlage aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte.

(4) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Es sind zu reinigen:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle Straßen und Wege von baulich, gewerblich oder kleingärtnerisch genutzten Grundstücken.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) Gehwege,
- e) Zugänge zu den Überwegen,
- f) Böschungen, Stützmauern.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (Vergleiche Absatz 1 - 2) abwechselnd reinigungspflichtig. Die Pflicht zu Reinigung wechselt wöchentlich ab 1. Montag eines Jahres jeweils nach einer Woche - beginnend mit dem Kopfgrundstück oder dem Grundstück, das am nächsten zur erschließenden Straße liegt, in der Reihenfolge der Hinterlieger.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§ 6 - 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 12).

§ 5 Verunreinigung der Straßen

(1) Es ist nicht erlaubt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen. Insbesondere dürfen nicht Papier, Obstreste und andere Abfälle weggeworfen sowie Schutt, Laub, Haushaltsgegenstände und sonstige Stoffe aller Art abgeladen werden. Derartige Verunreinigungen sind von dem Urheber oder dessen Auftraggeber oder Dienstherrn unverzüglich zu beseitigen. Entstehen Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Verteilen von Werbematerial bei Schaubuden, Verkaufs-, Werbeständen und dergleichen oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Omnibushaltstellen), so sind die Veranstalter, Eigentümer und Inhaber bzw. die für den Personenverkehr zugelassenen Unternehmer zu deren Beseitigung verpflichtet.

(2) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal-, oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Kraftfahrzeugpflege anfallen.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Laub, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden. Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat und den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden. Dazu gehört auch die Beseitigung von Schnee und Eis.

(7) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

§ 7 Reinigungsflächen

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

(3) Bei Straßen, die dem Fußgängerverkehr gewidmet sind (Fußgängerzonen), erstreckt sich die Reinigungspflicht für die Anlieger bis zur Mitte der Straße.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis zum Einbruch der Dunkelheit zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. Heimatfeste, nach Karnevalsveranstaltungen u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

Teil III Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und die Zugänge zu den Überwegen vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Gleiches gilt für ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen).

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Zugänge zu den Überwegen (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

Gleiches gilt für ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzone).

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 Meter abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 Meter - höchstens 2,00 Meter - in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

§ 11

Durchführung der Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt, Granulat und Sägemehl zu verwenden. Bei der Verwendung von Streumaterial, insbesondere beim Streuen von Asche, ist eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege zu vermeiden.

(2) Beim Beseitigen von Eisstellen und festgefahretem Schnee dürfen Gehwege oder Fahrbahnen nicht beschädigt werden.

§ 12

Zeitraum der Beseitigungspflicht

(1) Schnee und Eis (§ 9 und 10) sind zwischen 7.00 und 20.00 Uhr unverzüglich zu räumen.

(2) Bei Schneefall und Regen mit Glättebildung ist die Beseitigung dauernd durchzuführen, soweit sich konkrete Gefahren ergeben.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen kann ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Ohne Antrag sind die Anlieger der Bundesstraßen von der Verpflichtung, die Straße zu reinigen, befreit. Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Bürgersteige und Straßenrinnen.

§ 14

Verstöße

(1) Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) eine Geldbuße von fünf bis eintausend Euro angeordnet, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.

(2) Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Für die Zwangsmittel gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, zu.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 21. März 2013 (§ 1 Abs. 3)

Marktplatz an der Ste.-Foy-Straße
Neumarkt - Mittlerer Streifen und angrenzende Bürgersteige -
Alte Lahnbrücke und Brückenturm
Lichfield-Brücke - Gehwege -
Am Steiger
Domplatz
Fußgängerunterführungen
a) Bahnhofsplatz - Holzheimer Straße - Blumenröder Straße - Im Schlenkert
b) Umgehungsstraße - Offheimer Weg.